



KANTON AARGAU

DEPARTEMENT VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES

Kantonspolizei

Fachstelle SIWAS

Postfach 3502

5001 Aarau

Weisung über die Erteilung von Ausnahmegewilligungen, betreffend Erwerb, (Besitz), Tragen, Vermitteln, Aufbewahren und Verkauf von Waffen, Waffenzubehör und Munition im Sinne von Art. 5 WG vom 20.06.1997

Stand 15.08.2019

1. Gesetzliche Grundlagen:

- Art. 5, 6a, 6b, 19, 20 und 28b WG sowie Art. 11, 12, 14, 35, Art. 55 Anhang 1 und Art. 71 WV
- § 30 der Verordnung über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit des Kantons Aargau vom 26. Mai 2021 (Polizeiverordnung, PolV, SAR 531.211)

2. Vollzug:

Das Polizeikommando ist kantonale Vollzugs- und Meldestelle

3. Mit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung (Art. 5 und 28 b WG und Art. 13g VW und Art. 47 WV) sind folgende Auflagen verbunden:

3.1 Aufbewahrung

- Serief Feuerwaffen, zu Halbautomaten umgebaute Serief Feuerwaffen und halbautomatische Feuerwaffen gemäss Art. 5 Abs.1 WG, sind in einem aufbruchssicheren Raum/Behälter (z.B. massiver abschliessbarer Holzschrank, abschliessbarer Luftschutzkeller, Waffenstahlschrank, Tresor, usw.) aufzubewahren.
- wesentliche Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile sind sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff unberechtigter Dritten zu schützen
- Der Verschluss von Serief Feuerwaffen und zu halbautomatischen Waffen umgebauten Serief Feuerwaffen ist getrennt von der übrigen Waffe und unter Verschluss aufzubewahren. (Art. 47 WV)
- Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften der Militärgesetzgebung.
- Jeder Verlust einer Waffe ist sofort der Polizei zu melden (Art. 26 WG)

3.2 Handänderung:

- Die Übertragung von verbotenen Waffen, Art. 5 WG, darf erst vorgenommen werden, wenn der Rechtsnachfolger die Ausnahmegewilligung für den Erwerb der verbotenen Waffe vorlegen kann.
- Verstirbt der Bewilligungsinhaber; so haben die Rechtsnachfolger innert 6 Monaten nach dessen Ableben beim Polizeikommando eine Ausnahmegewilligung für die Übernahme der verbotenen Waffe einzuholen.

3.3. Bewilligung zur nichtgewerbsmässigen Einfuhr von verbotenen Waffen

- Gesuche um Erteilung einer Bewilligung zur nichtgewerbsmässigen Einfuhr von verbotenen Waffen sind an das Bundesamt für Polizei (BAP), Dienst für Analytik und Prävention (DAP), Zentralstelle Waffen (ZSW), Taubenstrasse 16, 3003 Bern, einzureichen (Art. 25 Abs.2 WG, Art. 35 Abs. 1 und Art. 35 Abs. 2 WV). Vorgängig ist beim Polizeikommando Aargau, Fachstelle SIWAS, Tellisstr. 85, 5004 Aarau, eine Ausnahmegewilligung einzuholen.

3.4 Adressänderung:

Die Bewilligungsinhaber sind verpflichtet, jede Adressänderung innert 14 Tagen dem Polizeikommando Aargau, Fachstelle SIWAS, zu melden.

3.5 Allgemeines:

- Serief Feuerwaffen dürfen nicht zu Schiesszwecken verwendet werden.

4. Kontrolle der mit einer Ausnahmegewilligung gesammelten Waffen:

- Die Fachstelle SIWAS kontrolliert die Sammlungen von Waffen periodisch. In Ausnahmefällen kann der Aussendienst mit einer Kontrolle beauftragt werden. Die Kontrolle erfolgt unangemeldet aber im Beisein der verantwortlichen Person.
- Der Bewilligungsinhaber muss den Kontrollorganen jederzeit Zutritt zum Aufbewahrungsort von Waffen, Waffenzubehör und Munition gewähren.

5. Widerhandlungen:

Widerhandlungen gegen diese Weisungen können den Entzug der Ausnahmegewilligung (Art. 30 WG), ferner die Bestrafung nach der Bundesgesetzgebung über Waffen, Waffenzubehör und Munition oder Art. 292 Strafgesetzbuch (Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung - Strafandrohung Busse) sowie den Einzug der Waffen zur Folge haben.

6. Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Verfügung des Polizeikommandos kann innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Regierungsrat des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden. Diese hätte einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens würden gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz der unterliegenden Partei auferlegt.